

Personalnummer (im Steuerbüro zu vergeben):		Mandant	
Arbeitnehmer		Arbeitgeber (Name / Stempel)	
Name: _____			
Vorname: _____			
Eintrittsdatum: _____		Staatsangehörigkeit: _____	
<input type="checkbox"/> männlich		Rentenversicherungsnummer: _____	
<input type="checkbox"/> weiblich			
<input type="checkbox"/> unbestimmt			
<input type="checkbox"/> divers			
Bei Nichtvorlage der Versicherungsnummer sind weitere Angaben notwendig:			
Straße und Hausnummer _____			
PLZ, Wohnort _____			
Geburtsdatum: _____		Geburtsname: _____	
Geburtsort: _____		Geburtsland _____	
Erklärung des Arbeitnehmers:			
Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.			
_____ Ort, Datum		_____ Unterschrift Mitarbeiter	

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a SGB IV

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft,
10. im Prostitutionsgewerbe
11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.